

# **Friedhofssatzung der Gemeinde Wetterzeube**

## **I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN**

Gemäß § 6, § 8 Abs. 1 Satz 1, § 11 Abs. 1 Nr. 2 b, § 11 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt gemäß Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) sowie § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt gemäß Bekanntmachung vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl.LSA 1996, S. 405) in der derzeit gültigen Fassung, sowie in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA 2002, S. 46) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Wetterzeube in seiner Sitzung am 25.11.2024 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die Gemeinde Wetterzeube unterhält gemeindeeigene Friedhöfe als öffentliche Einrichtungen in den Ortsteilen Breitenbach und Raba.
- (2) Friedhofsträger ist die Gemeinde Wetterzeube. Die Aufgaben der Friedhofsverwaltung besorgt die Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeiter Forst im Auftrag der Gemeinde Wetterzeube.
- (3) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Wetterzeube. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz oder ihren Aufenthalt in der Gemeinde Wetterzeube hatten oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Wetterzeube.
- (4) Für die Inanspruchnahme des Friedhofes werden Gebühren auf der Grundlage einer gesonderten Friedhofsgebührensatzung erhoben.

### **§ 2 Außerdienststellung und Entwidmung**

- (1) Die Friedhöfe oder Friedhofsteile können aus wichtigem Grund per Gemeinderatsbeschluss für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgräbern erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhe- bzw. Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhof oder Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

## II. ORNUNGSVORSCHRIFTEN

### § 3 Öffnungszeiten

- (1) Für die Friedhöfe werden keine besonderen Öffnungszeiten vorgesehen.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs aus besonderen Anlass vorübergehend untersagen. Insbesondere ist das Betreten des Friedhofs im Winterhalbjahr nur bedingt möglich. Das Betreten erfolgt auf eigene Gefahr, wenn aufgrund ausgeschöpfter Kapazitäten der Winterdienst nicht durchgeführt werden konnte.

### § 4 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter sieben Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist. Ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle; sowie Fahrzeuge von Dienstleistern gemäß § 5 und Fahrzeuge der Gemeinde.
  - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie gewerbliche Dienste anzubieten;
  - c) gewerbsmäßig zu fotografieren;
  - d) Druckschriften zu verteilen;
  - e) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen;
  - f) Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
  - g) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Grabstätten zu betreten;
  - h) zu lärmern, zu spielen und zu rauchen;
  - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Behindertenbegleithunde;
  - j) Unkrautvertilgungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel, Pestizide sowie ätzende Steinreiniger zu verwenden;
  - k) Ruhebänke neben Grabstellen oder in deren Nähe aufzustellen;
  - l) Gläser, Blechdosen und ähnliche Behältnisse als Vasen oder Schalen zu verwenden.
- (4) Der Friedhofsträger ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Buchstaben j), k), l) unpassende Gegenstände entfernen zu lassen.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf dem Friedhof vereinbar sind.

### § 5 Gewerbliche Betätigung

- (1) Arbeiten auf dem Friedhofgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind, bei Handwerksbetrieben der Inhaber selbst oder deren fachlichen Vertreter, die die Meisterprüfung abgelegt haben, oder in die Handwerksrolle eingetragen sind (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter) oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und eine entsprechende Betriebshaftpflichtversicherung nachweisen können. Die Vorlage dieses Nachweises kann verlangt werden.
- (2) Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistern obliegenden Verpflichtung (§ 31 Ordnungswidrigkeiten) zu ermöglichen sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigen sicher zu stellen, ist der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofgelände vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme, Name und Adresse des Dienstleiters sowie des Auftraggebers,



beabsichtigter Termin und Dauer, geplante/durchgeführte Arbeiten anzuzeigen. Die Friedhofsverwaltung stellt dem Dienstleister je Friedhof eine gebührenpflichtige Berechtigungskarte für 1 Jahr aus.

- (3) Die Dienstleistungserbringer dürfen insbesondere keinen unerlaubten Wettbewerb betreiben und haften für alle im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf einem Friedhof schuldhaft verursachten Schäden.
- (4) Die für die Arbeit erforderlichen Geräte dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Abgeräumte Grabmale, Einfassungssteine, Fundamentplatten und andere nicht verrottbare Materialien sind vom Friedhof zu entfernen. Geräte dürfen nicht an den Wasserentnahmestellen gereinigt werden.
- (5) Nach Beendigung der Arbeiten sind die Friedhofseingangstore zu schließen.
- (6) Den Anordnungen des Friedhofpersonals ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofgelände kann dem Dienstleister durch die Friedhofsverwaltung begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleister gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen des Friedhofsverwaltungspersonals im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.

### **III. ALLGEMEINE BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN**

#### **§ 6 Allgemeine Bestattungsvorschriften**

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung in Abstimmung mit den Nutzungsberechtigten fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen.
- (4) Verstorbene dürfen frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet oder eingeäschert werden. Die Bestattungen sollten in der Regel spätestens am 10. Tag nach Eintritt des Todes erfolgen. Urnen sind innerhalb eines Monats nach Einäscherung beizusetzen.  
Leichen, die nicht binnen 10 Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen eines Monats nach der Einäscherung beigesetzt sind, können auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte beigesetzt werden.
- (5) Fristverlängerungen bedürfen der Genehmigung des zuständigen Ordnungsamtes.

#### **§ 7 Säрге und Urnen**

- (1) Die Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt. Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoff oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Die Kleidung der Verstorbenen darf nur aus verrottbaren Textilien bestehen.
- (2) Die Säрге sollen höchstens 2,10 m lang, 0,72 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung einzuholen.
- (3) Säрге von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten fünften Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,60 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.

- (4) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.
- (5) Urnenkapseln müssen aus zersetzbarem Material sein. Das gilt auch für Überurnen.

### **§ 8 Ausheben der Gräber**

- (1) Das Ausheben und Verfüllen der Gräber wird von dem Bestatter in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung veranlasst. Davon ausgenommen sind Urnengemeinschaftsgrabstätten, bei denen das Ausheben durch die Friedhofsverwaltung veranlasst wird.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

### **§ 9 Ruhezeit**

Die Ruhezeit beträgt:

- |  |          |
|--|----------|
| a. für Verstorbene                                   | 25 Jahre |
| b. für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 15 Jahre |
| c. für Aschen  | 20 Jahre |

### **§ 10 Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen und Ausgrabungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Bestimmungen, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Angabe eines wichtigen Grundes erteilt werden, in dem ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Grabstätte in eine andere Grabstätte des gleichen Friedhofes sind nicht zulässig. § 2 (2) und (3) bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit ist eine Umbettung eventuell noch vorhandener Leichen- und Aschereste nicht gestattet.
- (4) Umbettungen erfolgen grundsätzlich nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 21 (1) und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 21 (2) können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit bzw. Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen sind durch ein Bestattungsunternehmen durchzuführen. Den Zeitpunkt bestimmt die Friedhofsverwaltung.
- (6) Neben der Zahlung der Kosten der Umbettung hat der Antragsteller den Ersatz für eventuelle Schäden zu tragen, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.
- (9) Umbettungen aus Urnengemeinschaftsgrabstätten sind nicht zulässig.



## IV. GRABSTÄTTEN

### § 11 Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
  - a) Reihengrabstätten
  - b) Wahlgrabstätten
  - c) Grabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
  - d) Urnenreihengrabstätten
  - e) Urnenwahlgrabstätten
  - f) Urnengemeinschaftsgrabstätten
  - g) Ehrengabstätten.
- (2) Die Größe der Grabstätten soll sich an der Umgebung orientieren. Folgende Größen sollen nicht überschritten werden:

a) Reihen- und Wahleinzgrabstätten	2,20 m x 1,00 m
b) Doppelwahlgrabstellen	2,20 m x 2,40 m
c) Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten (UWG 2)	1,00 m x 0,80 m
d) Urnenwahlgrabstätten (UWG 3 und UWG 4)	1,00 m x 1,00 m
e) Grabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	1,90 m x 0,80 m.
- (3) Der Abstand zwischen den einzelnen Gräbern soll 0,30 m nicht unterschreiten.

### § 12 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen oder Urnenbeisetzung, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden.
- (2) In einem Einzelreihengrab darf nur eine Leiche und in einem Urnenreihengrab darf nur eine Urne beigesetzt werden. Die gesamte Nutzungszeit für ein Einzelreihengrab beträgt 25 Jahre und für ein Urnenreihengrab 20 Jahre. Die Nutzungszeit darf jedoch nicht überschritten werden.
- (3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.
- (4) Eine Verlängerung der Nutzungsdauer ist nicht möglich.

### § 13 Wahlgrabstätten für Erdbeisetzung

- (1) Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Auf Antrag kann das Nutzungsrecht verlängert werden.
- (2) Wahlgrabstätten werden als ein- oder zweistellige Grabstätten vergeben. In einem Einfachgrab kann eine Leiche und zusätzlich 2 Urnen bestattet werden, in einer zweistelligen Grabstätte zwei Leichen und zusätzlich 4 Urnen.
- (3) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben wurde.
- (5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Das verliehene Nutzungsrecht

geht in testamentarischer Reihenfolge oder wenn kein Testament eine Erbfolge festlegt, in der gesetzlich geregelten Reihenfolge auf die Angehörigen über.

- (6) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

### **§ 14 Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzung und Urnengemeinschaftsgrabstätten**

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in:
- a) Urnenreihengrabstätten (URG-1 Urne);
  - b) Urnenwahlgrabstätten (UWG 2-2 Urnen, UWG 3-3 Urnen, UWG 4-4 Urnen);
  - c) Urnengemeinschaftsgrabstätten;
  - d) Grabstätten für Erdbestattungen.
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (3) Auf Antrag kann das Nutzungsrecht an der Urnenwahlgrabstätte verlängert werden.
- (4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.
- (5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Das verliehene Nutzungsrecht geht in testamentarischer Reihenfolge oder wenn kein Testament eine Erbfolge festlegt, in der gesetzlich geregelten Reihenfolge auf die Angehörigen über.
- (6) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden
- (7) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Aschengrabstätten, in denen mehrere Urnen beigesetzt werden können und deren Gestaltung und Pflege der Friedhofsträger übernimmt.

### **§ 15 Ehrengabstätten**

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Gemeinde Wetterzeube.

## **V. RECHTE AN GRABSTÄTTEN**

### **§ 16 Nutzungsrecht**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. Die Rechte an ihnen können nur nach dieser Satzung erworben werden. Über den Erwerb der Nutzungsrechte wird ein Bescheid ausgestellt.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Tag der Beisetzung und kann für Wahlgräber auf Antrag nach Ablauf der Ruhezeit bei der Friedhofsverwaltung gebührenpflichtig verlängert werden.



- (4) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (5) Der Nutzungsberechtigte hat Änderungen seiner Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (6) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf einen Angehörigen i.S.d. §13 (6) bzw. §14 (5) übertragen. Die Übertragung ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

### **§ 17 Verlängerung des Nutzungsrechtes**

Bei Wahlgrabstätten ist das Nutzungsrecht für jede nachfolgende Beisetzung um die Zeit zu verlängern, um welche die Ruhezeit die bisherige Nutzungszeit überschreitet. Das Nutzungsrecht darf aber die maximale Nutzungsdauer von 60 Jahren nicht überschreiten.

### **§ 18 Wiedererwerb**

Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.

## **VI. GESTALTUNG VON GRABSTÄTTEN**

### **§ 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

### **§ 20 Herrichten und Pflege der Grabstätten**

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instand gehalten werden. Das gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Kränze und Blumen sind unverzüglich zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Stellen zu lagern.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Bäume und stark wachsende Sträucher dürfen nicht gepflanzt werden.
- (3) Für das Herrichten und die Instandsetzung der Grabstätte ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (4) Es ist nicht gestattet, zusätzliche Einfassungen, Platten oder Ähnliches außerhalb der Grabstätte zu verlegen. Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen des Außenbereiches obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (5) Der Nutzungsberechtigte hat der Friedhofsverwaltung auf Verlangen Auskunft darüber zu erteilen, welche von ihm beauftragten Dienstleister Arbeiten an der Grabstätte ausgeführt haben.

### **§ 21 Vernachlässigung der Grabpflege**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, so hat der Nutzungsberechtigte gemäß § 20 Abs. (3) auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer Frist von 3 Monaten in Ordnung zu

bringen. Ist dieser nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen und aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis 3 Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen
  - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (2) Für eine Wahlgrabstätte gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder die Nutzungsrechte ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit der Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird der Aufforderung nicht gefolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

## **VII. GRABMALE UND GRABEINFASSUNGEN**

### **§ 22 Zustimmungserfordernis**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Steineinfassungen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Die Anträge sind durch den Ausführenden zu stellen.
- (2) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach der Bestattung errichtet worden ist.

### **§ 23 Material, Form und Inschriften der Grabmale**

- (1) Es dürfen nur Gedenkzeichen aus wetterbeständigem, natürlichem Werkstoff in einwandfreier Bearbeitung aufgestellt werden. Als Werkstoff sind zulässig:
  - a) Gesteine
  - b) Holz
  - c) Eisen und Bronze.
- (2) Die Inschrift ist für die Wirkung der Grabstätten von besonderer Bedeutung. Sie muss daher auf der Fläche gut verteilt, aus einfachen und klaren Schriftzeichen zusammengesetzt und inhaltlich der Würde des Ortes entsprechen. Firmenbezeichnungen dürfen an den Grabsteinen nicht angebracht werden.
- (3) Es sind stehende oder liegende Grabmale und sowie Grababdeckungen zulässig. In Absprache mit der Friedhofsverwaltung können Ausnahmen gestattet werden.

### **§ 24 Größe der Grabmale**

- (1) Die Größe des Grabmales muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Grabstätten stehen.
- (2) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (3) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören.
- (4) Für die Grabmale sind folgende Maße zulässig:

a) Einzelgräber	max. 1,00 m breit – 1,20 m hoch
b) Doppelwahlgräber	max. 1,40 m breit – 1,40 m hoch
c) Urnengräber	max. 1,00 m breit – 1,20 m hoch



## **§ 25 Anlieferung**

- (1) Von dem beabsichtigten Zeitpunkt der Anlieferung und Aufstellung von Grabmalen und sonstigen Anlagen ist die Friedhofsverwaltung mindestens zwei Tage vorher in Kenntnis zu setzen.
- (2) Bei der Anlieferung kann die Friedhofsverwaltung die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen prüfen, ob sie den §§ 22-25 entsprechen.

## **§ 26 Standsicherung und Unterhaltung der Grabmale**

- (1) Die Grabmale sind entsprechend in ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen – BIV Richtlinien) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Die Prüfung der Standsicherheit der Grabmale wird jährlich durchgeführt. Der Termin wird durch Aushang öffentlich angezeigt.
- (3) Erscheint die Standsicherheit der Grabmale, sonstige bauliche Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Gemäß der BIV-Richtlinie (Stand Juni 2020) ist die Verankerung des Grabmals mit einer zweiseitig eingemörtelten Verdübelung auszuführen. Statisch beanspruchte Klebungen von Flächen oder Fugen zur Sicherstellung der Standsicherheit von Grabmalteilen sind nicht zulässig, sofern keine nachgewiesene Eignung für diese Anwendung vorliegt. Bei Gefahr im Verzug, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen der Grabmale, Absperrungen usw.) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen.
- (4) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

## **§ 27 Entfernung**

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts werden durch die Friedhofsverwaltung die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen gebührenpflichtig entfernt.
- (3) Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung kann der Nutzungsberechtigte die Beräumung selbst veranlassen. Das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen, einschließlich der Bepflanzung sind zu entfernen. Auf der eingeebneten Grabstätte ist Rasen anzusäen.
- (4) Erfolgt die Entfernung durch den Nutzungsberechtigten, haftet dieser für alle dabei entstehenden Schäden, er stellt die Friedhofsverwaltung von allen Ansprüchen Dritter frei.
- (5) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten zu entfernen.

## **§ 28 Benutzung der Trauerhallen**

- (1) Die Trauerfeier kann in der Trauerhalle oder am Grab abgehalten werden.  
Die Friedhofstrauerhalle dient ausschließlich der Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten.  
Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene einer

meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Jede Musik- und Gesangsdarbietung ist der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.

## **IX. SCHLUSSVORSCHRIFTEN**

### **§ 29 Alte Rechte**

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung vor Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

### **§ 30 Haftung**

Der Friedhofseigentümer haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen durch dritte Personen, durch Tiere oder höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen insoweit keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde Wetterzeube nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihres Personals.

### **§ 31 Ordnungswidrigkeiten**

Mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € gemäß § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Land Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) wird geahndet, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich als Besucher entgegen § 4 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen der Friedhofsverwaltung nicht befolgt;
2. entgegen § 4 Abs. 3
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie als Dienstleister die Wege ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung befährt;
  - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie Dienstleistungen verkauft;
  - c) gewerbsmäßig fotografiert;
  - d) Druckschriften verteilt;
  - e) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt;
  - f) Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert;
  - g) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Grabstätten betritt;
  - h) lärmt, spielt und raucht;
  - i) Tiere mitbringt, ausgenommen Behindertenbegleithunde;
  - j) Unkrautvertilgungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel, Pestizide sowie ätzende Steinreiniger verwendet;
  - k) Ruhebänke neben Grabstellen oder in deren Nähe aufstellt;
  - l) Gläser, Blechdosen und ähnliche Behältnisse als Vasen oder Schalen verwendet;
3. als Dienstleister entgegen § 5 Abs. 2 ohne Terminabsprache Arbeiten durchführt;
4. entgegen § 5 Abs. 4 und 5 erforderliche Geräte unzulässig lagert, nach Beendigung der Arbeit die Arbeits- und Lagerplätze nicht wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt oder gewerblich genutzte Geräte an den Wasserstellen reinigt;
5. als Dienstleister entgegen § 5 Abs. 6 den Anordnungen des Friedhofspersonal bzw. der Friedhofsverwaltung nicht folgt;
6. Grabmale entgegen § 20 Abs. 1 und 2 verwelkte Kränze und Blumen nicht an den vorgesehenen Stellen ablagert, starkwachsende Bäume und Sträucher pflanzt, sowie zusätzliche Einfassungen, Platten oder Ähnliches außerhalb der Grabstätte verlegt;
7. als Nutzungsberechtigter die Grabpflege gemäß § 21 Abs. 1 und § 21 Abs. 2



- vernachlässigt;
8. als Dienstleister entgegen § 22 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert;
  9. Grabmale entgegen § 25 Abs. 1 ohne terminliche Absprache mit der Friedhofsverwaltung, liefert und aufstellt;
  10. Grabmale entgegen § 26 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert;
  11. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen entgegen § 27 Abs. 1 ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt.

### § 32 Inkrafttreten

- (1) Die Friedhofssatzung der Gemeinde Wetterzeube tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Wetterzeube vom 15.11.2010 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Wetterzeube, den 25.11.2024

  
Jakob  
Bürgermeister

